Stadt Hückeswagen, Bebauungsplans Nr. 44 C „Wefelsen“

Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
1	Bergische Energie- und Wasser- GmbH	18.01.2010	1. Es wird darauf hingewiesen, dass nur beschränkt Feuerlöschwasser (z.Z. 24 cbm/ h für 2 Stunden) aus der öffentlichen Versorgung zur Verfügung steht. 2. Es wird darum gebeten, den Leitungsbestand zu berücksichtigen.	1. Dieser Umstand ist bereits bekannt und in der Begründung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes erläutert worden. Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass der Vorhabenträger für eine ausreichende Sicherstellung von Löschwasser Sorge zu tragen hat. 2. Die Leitungen verlaufen überwiegend in den öffentlichen Straßenräumen. Eine dingliche Sicherung im Bebauungsplan ist daher nicht notwendig. Die Hausanschlussleitungen sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zwischen dem Vorhabenträger und der BEW abzustimmen.	
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	05.02.2010	Es wird auf die Stellungnahme vom 18.06.2009 verwiesen: Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle sind unverzüglich zu verständigen.	Im Bebauungsplan wurde bereits zur öffentlichen Auslegung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
5	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	04.02.2010	Über Art und Umfang notwendiger Baumaßnahmen können erst Angaben gemacht werden, wenn die endgültigen Ausbaupläne vorliegen. Für den Ausbau ist Voraussetzung, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes der Beginn und Ablauf der Maßnahmen rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt werden.	Die Umsetzung des Vorhabens ist zwischen dem Vorhabenträger und der Deutschen Telekom abzustimmen.	
16	Oberbergischer Kreis, Kreis- und Regionalentwicklung	24.02.2010	Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) liegt nicht vor. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte auf den Grundstücken verbleiben.	Es liegt im Interesse des Grundstückseigentümers, den durch die neue Modellierung des Geländes bewegten Oberboden auf dem Grundstück zu belassen. Dennoch wurde bereits zur öffentlichen Auslegung ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	
18	PLEdoc GmbH	13.01.2010	Es sind keine Versorgungsleitungen der im Schreiben aufgeführten Eigentümer berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	
20	Amt für Denkmalpflege im Rheinland	14.01.2010	Es werden keine Bedenken geltend gemacht.	Keine Abwägung erforderlich.	
22	RWE Rhein- Ruhr Netzservice GmbH	19.01.2010	Es sind keine Versorgungsanlagen vorhanden.	Keine Abwägung erforderlich.	
23	RWE Westfalen- Weser-Ems Netzservice GmbH	06.01.2010	Es werden keine Erdgashochdruckleitungen betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	
25	Stadt Remscheid, Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft	18.01.2010	Es bestehen keine Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.	
28	Wasserversorgungsverband Rhein- Wupper	12.01.2010	Die Belange werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	
30	Wupperverband	Eingang:	Der Wupperverband weist auf seine	Die Details der Planung im Bereich der festgesetzten	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
		02.02.2010	Stellungnahme vom 15.06.2009 hin, erläutert den Begriff Stauziel näher und bittet um Beachtung bei der Bebauung: Das unter normalen Betriebsbedingungen angestrebte Stauziel liegt bei 295,53 m üNN. Im Hochwasserfall kann jedoch eine Wasserspiegelhöhe bei einem Bemessungshochwasser HHW von bis zu 296,25 m üNN erreicht werden.	öffentlichen Grünfläche werden im weiteren Verfahren festgelegt und mit dem Wupperverband abgestimmt. Hierzu wird der Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Wupperverband und der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Vorhabenträger dienen.	
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	14.01.2010	Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	